

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER MUSIKSCHULE DER STADT BAD HONNEF

Satzung

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Bad Honnef e.V.

Sitz des Vereins ist die Stadt Bad Honnef

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königswinter eingetragen werden.

Artikel 2: Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er widmet sich der Pflege und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben.

Diesem Zweck sollen vornehmlich dienen:

- a) Förderung des Instrumentalunterrichts, Förderung musikalischer Begabung, Durchführung musikalischer Freizeiten, Kontaktpflege zu Eltern, ehemaligen Schülern und dem gesamten kulturellen Leben der Stadt Bad Honnef.
- b) Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus Spenden (z.B. Vermittlung und Kauf von Musikinstrumenten).

Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückvergütung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3: Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum 31.07. d.J. (Ende des Schuljahres) oder zum Ende des Geschäftsjahres (31.12. d.J.) zu erklären. Bereits entrichtete Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe des Beitrags und die Art der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 4: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 5: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Hauptversammlung den Kassenprüfungsbericht vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an. Dieses legt er der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Das genehmigte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 6: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und wenigstens einem Beisitzer. Außerdem gehören dem Vorstand der Leiter der Musikschule und ein von der Lehrergesamtkonferenz benanntes Mitglied des Kollegiums an.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn kein anderes Wahlverfahren verlangt wird. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.

Artikel 7: Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Vertreter gemeinschaftlich. Bei Kassengeschäften tritt an die Stelle des Vertreters der Kassenführer.

Artikel 8: Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der Erschienenen, falls die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei der Schließung der Musikschule der Stadt Bad Honnef oder Auflösung des Fördervereins gehen Vermögenswerte des Fördervereins und Bankguthaben an die Stadt Bad Honnef, die sie unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige und erzieherische Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 9: Allgemeines

Erfüllungsort ist Bad Honnef, Gerichtsstand ist Königswinter.